



Brüssel, den 6. Dezember 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0198(NLE)**

---

---

14950/1/22  
REV 1

JUSTCIV 150  
JAI 1493  
TU 2  
COAFR 337

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 10592/1/21 REV 1

---

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat am 7. Juli 2021 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament wurde am 15. Juli 2021 zu dem Vorschlag gehört und hat am 25. November 2021 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

3. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) hat den Kommissionsvorschlag geprüft und die Delegationen wurden aufgefordert, Bemerkungen dazu vorzubringen. Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen wurde der Vorschlag neu abgefasst und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet (siehe Dokument 13840/22). Die Delegationen können dem Vorschlag zustimmen. Die deutsche und die österreichische Delegation haben ihre Absicht bekundet, sich der Stimme zu enthalten.
4. Irland ist durch die Verordnung (EU) 2019/1111 (Brüssel IIb) gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er einen Beschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (siehe Dokument 13840/22), erlässt.
7. Vorbehaltlich einer solchen Empfehlung des Ausschusses der Ständigen Vertreter wird der Rat ersucht, einen Beschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen (siehe Dokument 13840/22), zu erlassen.

---